

29.06.93

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen)

Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat

1. festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß
Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes bedarf,

und

2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil durch Artikel 6, 7, 22, 23, 25 Abs. 1, Artikel 37, 38, 39 ff. (polizeiliche

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

Zusammenarbeit, soweit die Polizei der Länder betroffen ist), Artikel 48 ff. (Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie von den Behörden der Länder vollzogen wird - vgl. insbesondere Artikel 53 Abs. 4 -), Artikel 57 (Auskünfte im Rahmen der Vorschriften über das Verbot der Doppelbestrafung), Artikel 59 ff. (Auslieferung, soweit die Vorschriften von Landesbehörden vollzogen werden - vgl. insbesondere Artikel 65 Abs. 2 -), Artikel 70 (Mitarbeit von Vertretern von Landesbehörden in der Arbeitsgruppe Betäubungsmittel) und Artikel 77 ff. (Vollzug des Waffenrechts) des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt und diese Regelung nunmehr erweitert wird.